



ÖSTERREICHISCHER  
GESUNDHEITS- UND  
KRANKENPFLEGE-  
VERBAND

Eingelangt am

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 1 – 3  
1017 Wien

Zl: 31. Aug. 2007

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION
Eingel: 31. Aug. 2007
Zl. ....
Bl. ....

Wien, 30.08.2007

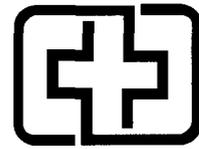
RLW

Sehr geehrte Präsidiumsmitglieder des Nationalrates!

Im Auftrag des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes darf ich Ihnen beiliegende Ausfertigungen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
für den ÖGKV

Zippel Marion



ÖSTERREICHISCHER  
GESUNDHEITS- UND  
KRANKENPFLEGE-  
VERBAND

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 30. August 2007

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband bestätigt den Erhalt des mit E-Mails vom 18. Juli 2007 übermittelten Ministerialentwurfs betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007).

1. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband teilt mit, dass aus seiner Sicht als unabhängiger nationaler Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen **keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen** bestehen, die nahezu ausschließlich der notwendige Umsetzung
  - der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
  - des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,
  - der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und
  - der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in österreichisches Recht dienen.

2. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband begrüßt darüber hinaus die in Z 2, 3 und 18 des Ministerialentwurfes vorgeschlagenen Regelungen (§§ 12 und 83 GuKG), wonach hinkünftig die **Zulässigkeit des Führens gesetzlich geschützter Berufsbezeichnungen** im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Pflegehilfe vom **Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen der Berufsberechtigung** abhängen soll und nicht alleine von der Absolvierung entsprechender Ausbildungen. Damit sollte gewährleistet sein, dass jenen Personen, denen die Berufsberechtigung gemäß §§ 40 und 92 GuKG entzogen wurde, das weitere Führen ihrer Berufsbezeichnung untersagt ist.

3. In den Z 13 bis 16 des Ministerialentwurfes wird vorgeschlagen, im Rahmen der individuellen Gleichhaltung (65b GuKG) auch eine Anrechenbarkeit

- von an Pädagogischen Akademien und Hochschulen und an Akademien für Sozialarbeit absolvierten Ausbildungen,
- von Sonderausbildungen nach dem GuKG bzw. dem (ehemaligen) Krankenpflegegesetz sowie
- der den ersten Teil der Sonderausbildung für Führungsaufgaben abdeckenden Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement

zu ermöglichen.

Aus Sicht des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes sollte die Möglichkeit der Berücksichtigung im Rahmen der individuellen Gleichhaltung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben nicht nur auf die „Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement“ beschränkt werden, sondern grundsätzlich die individuelle Berücksichtigung aller Weiterbildungen bzw. Prüfungen und Praktika im Rahmen von Weiterbildungen gemäß § 64 GuKG gesetzlich ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlage I zur Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV), BGBl II 2006/453, etwa Weiterbildungen in Pflegeberatung, Praxisanleitung, Public Health und Qualitätsmanagement (Z 33 bis 36) ermöglicht. Ausbildungsmodule, Prüfungen und Praktika dieser Weiterbildungen (aber auch zu anderen Themen) sind zweifellos geeignet, im Rahmen einer inhaltlichen Prüfung der Möglichkeiten einer individuellen Gleichhaltung gemäß § 65b GuKG entsprechend positiv berücksichtigt zu werden.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband regt daher an, in Z 13 des gegenständlichen Ministerialentwurfes beim Text der beabsichtigten Neuregelung des § 65b Abs 1 Z 4 GuKG die Wortfolge „...für basales und mittleres Pflegemanagement...“ ersatzlos zu streichen.

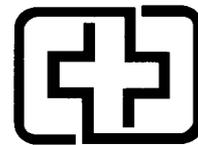
4. Von dieser Stellungnahme werden unter einem 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Marcher  
Fachsekretariat Gesundheits- und Krankenpflege



ÖSTERREICHISCHER  
GESUNDHEITS- UND  
KRANKENPFLEGE-  
VERBAND

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 30. August 2007

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband bestätigt den Erhalt des mit E-Mails vom 18. Juli 2007 übermittelten Ministerialentwurfs betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007).

1. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband teilt mit, dass aus seiner Sicht als unabhängiger nationaler Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen **keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen** bestehen, die nahezu ausschließlich der notwendige Umsetzung
  - der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
  - des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,
  - der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und
  - der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in österreichisches Recht dienen.

2. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband begrüßt darüber hinaus die in Z 2, 3 und 18 des Ministerialentwurfes vorgeschlagenen Regelungen (§§ 12 und 83 GuKG), wonach hinkünftig die **Zulässigkeit des Führens gesetzlich geschützter Berufsbezeichnungen** im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Pflegehilfe vom **Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen der Berufsberechtigung** abhängen soll und nicht alleine von der Absolvierung entsprechender Ausbildungen. Damit sollte gewährleistet sein, dass jenen Personen, denen die Berufsberechtigung gemäß §§ 40 und 92 GuKG entzogen wurde, das weitere Führen ihrer Berufsbezeichnung untersagt ist.

3. In den Z 13 bis 16 des Ministerialentwurfes wird vorgeschlagen, im Rahmen der individuellen Gleichhaltung (65b GuKG) auch eine Anrechenbarkeit

- von an Pädagogischen Akademien und Hochschulen und an Akademien für Sozialarbeit absolvierten Ausbildungen,
- von Sonderausbildungen nach dem GuKG bzw. dem (ehemaligen) Krankenpflegegesetz sowie
- der den ersten Teil der Sonderausbildung für Führungsaufgaben abdeckenden Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement

zu ermöglichen.

Aus Sicht des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes sollte die Möglichkeit der Berücksichtigung im Rahmen der individuellen Gleichhaltung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben oder für Führungsaufgaben nicht nur auf die „Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement“ beschränkt werden, sondern grundsätzlich die individuelle Berücksichtigung aller Weiterbildungen bzw. Prüfungen und Praktika im Rahmen von Weiterbildungen gemäß § 64 GuKG gesetzlich ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlage I zur Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV), BGBl II 2006/453, etwa Weiterbildungen in Pflegeberatung, Praxisanleitung, Public Health und Qualitätsmanagement (Z 33 bis 36) ermöglicht. Ausbildungsmodule, Prüfungen und Praktika dieser Weiterbildungen (aber auch zu anderen Themen) sind zweifellos geeignet, im Rahmen einer inhaltlichen Prüfung der Möglichkeiten einer individuellen Gleichhaltung gemäß § 65b GuKG entsprechend positiv berücksichtigt zu werden.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband regt daher an, in Z 13 des gegenständlichen Ministerialentwurfes beim Text der beabsichtigten Neuregelung des § 65b Abs 1 Z 4 GuKG die Wortfolge „...für basales und mittleres Pflegemanagement...“ ersatzlos zu streichen.

4. Von dieser Stellungnahme werden unter einem 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Marcher  
Fachsekretariat Gesundheits- und Krankenpflege